



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen

(Haftungsübergang)

Die Stadt Moringen ist Eigentümerin der Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Thüdinghausen“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach der derzeit gültigen Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadensersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins (nachfolgende und im Hygienekonzept „beauftragte Person“ benannt) übertragen. Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die beauftragte Person hat das beigefügte, auf Grundlage der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erstellte, Hygieneplan zur Kenntnis genommen und verstanden.
2. Die beauftragte Person verpflichtet sich zur strikten Einhaltung dieses Konzeptes und stellt die Stadt Moringen von jeglichen damit irgendwie in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen, auch von Dritten, frei.
3. Der beauftragten Person ist bewusst, dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung rechnen muss.
4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die beauftragte Person, für eine ständige Beaufsichtigung derselben zu sorgen und bietet auch in diesem Rahmen für die Einhaltung des Hygienekonzeptes Gewähr.
5. Der Stadt Moringen sichert die beauftragte Person, bei entsprechender Aufforderung, die Übergabe einer Liste nach jeder Nutzung mit den Teilnehmern, mit Adresse und telefonischer Erreichbarkeit, zu. Die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
6. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten
7. Sollten der beauftragten Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes auffallen (z. B. leere Seifenspender, fehlende Aushänge, usw.), wird diese unverzüglich die Stadtverwaltung (stadt@moringen.de) in Kenntnis setzen.
8. Verstöße gegen die Hygienebestimmungen ziehen einen Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.
9. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Daten der beauftragten Person:

Name des Vereins (ggf. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

Name der beauftragten Person

Vornamen

Geburtsdatum

Telefonnummer und E-Mail

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Der Hygieneplan, wurde mir ausgehändigt, ich habe ihn zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die volle Verantwortung für die Umsetzung des Hygieneplanes trage.

Ich stimme der gesonderten Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Hygieneplan



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Hygieneplan für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen

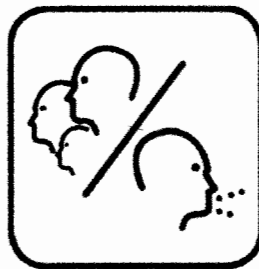
1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich eine beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte und des örtlichen Hygieneplans verantwortlich ist.

Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Mit Wahrnehmung der Aufgabe als beauftragte Person geht auch die Haftung bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften auf diese Person über.

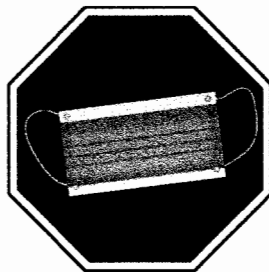
Sofern unterschiedliche Trainingsgruppen bestehen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen



Abstand halten

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist einzuhalten.



Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese darf unter Einhaltung der jeweils geltenden Mindestabstände nur zur Ausübung der jeweiligen Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Veranstaltungen mit dauerhaft festzugewiesenem Sitzplatz an diesem abgesetzt werden. Sie ist im Anschluss an die Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Verlassen des Sitzplatzes unmittelbar wieder zu tragen.



Regelmäßig Hände waschen



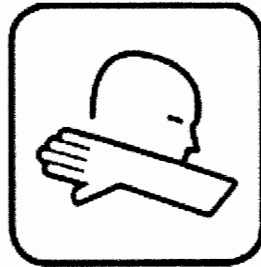
Hände gründlich waschen



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Alle Personen müssen bei Betreten der Einrichtung die Hände eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion.



Richtig husten und niesen

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

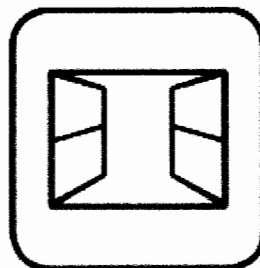
Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.



Hände aus dem Gesicht fernhalten

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.



Regelmäßig lüften

Regelmäßiges Lüften vor und nach der Nutzung ist notwendig. Es wird empfohlen auch während der Veranstaltung oder der Übungsstunde nach Möglichkeit die Fenster zu öffnen.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind einzuhalten. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Es ist durch diese Person sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) datenschutzkonform erfasst werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. der CoronaVO.

Diese Daten sind für den Zeitraum 3 Wochen beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss binnen einer Woche unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einhaltung ist durch die beauftragte Person sicherzustellen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen

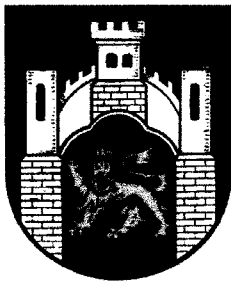
Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Es darf sich stets nur eine Person im Sanitärbereich aufhalten. Die Einhaltung ist durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Reinigung

Eine ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche ist völlig ausreichend. Wird eine Flächendesinfektion bei starker Verschmutzung im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden. Folgende Areale der genutzten Räume sollten mit den üblichen waschaktiven Reinigungsmitteln besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- und alle sonstigen Griffbereiche

Die Müllbehälter sind zu leeren.



Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen sowie Sitzungen und Zusammenkünfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen

Die vorgegebenen Regelungen der derzeit gültigen Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus für den Bereich „Sitzungsdienst“ sind zwingend einzuhalten.

Sportausübung

Die vorgegebenen Regelungen der derzeit gültigen Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus für den Bereich „Sport“ sind zwingend einzuhalten.

Es wird zudem empfohlen, die sportartspezifischen Regeln der Landesfachverbände und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu beachten.

Erlaubte Feierlichkeiten im Rahmen der Corona-Verordnung

(Trauerfeiern, Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen, Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern mit beschränkter Teilnehmerzahl von derzeit 50 Personen)

Die vorgegebenen Regelungen der derzeit gültigen Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus für den Bereich „Feierlichkeiten“ sind zwingend einzuhalten.

Übrige private Feierlichkeiten

Eine Vermietung anlässlich privater Feierlichkeiten wie Geburtstagen, Ehejubiläen und ähnliche Feiern sind derzeit nicht gestattet.

Kommerzielle Veranstaltungen

Über die Zulassung von kommerziellen Veranstaltungen wie z.B. Seminare mit Teilnehmergebühren entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung. Hier sind neben den vorgegebenen Regelungen der derzeit gültigen Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus die branchenspezifischen Regelungen zu beachten.